

angenommen am 13.10.2015

Schwimm- und Badebeckenwasserkommission (BWK) des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umweltbundesamt

Ergebnisprotokoll

3. Sitzung am 03.03.2015 im Umweltbundesamt, Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt Anwesende und Gäste. Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 15.10.2014

Die Protokolle werden angenommen.

TOP 4 Termine der nächsten Sitzungen

Die Termine für die nächsten Sitzungen sind: 13.10.2015, 15.03.2016 und 04.10.2016. Die Sitzungen finden im UBA Berlin, Corrensplatz 1, Sitzungssaal 5 statt.

TOP 5 Biozidverordnung

Der Kommission wird über die Biozidverordnung 528/2012, insbesondere über die Auswirkungen auf den Einsatz von Bioziden im Schwimm- und Badebeckenwasser berichtet. Die Biozidverordnung gilt seit dem 1. September 2013 und ersetzt die Biozidrichtlinie (98/8/EG). Die Verordnung gilt anders als die Richtlinie in der gesamten EU. Auch der Regelungsumfang der Biozidverordnung ist weiter gefasst als derjenige der Biozidrichtlinie. So wird nicht nur das Inverkehrbringen von Biozidprodukten geregelt, sondern alle mit einem Biozidprodukt durchgeführten Maßnahmen einschließlich Lagerung, Handhabung, Mischung und Anwendung.

Für die Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser bedeutet dies vor allem, dass durch die Verordnung sowohl in-situ-Verfahren als auch in-situ hergestellte Biozide zulassungspflichtig sind. So müssen z. B. für die in-situ-Herstellung von aktivem Chlor aus Kochsalz mittels Elektrolyse sowohl der Wirkstoff selbst als auch die beteiligte Vorläufersubstanz (Kochsalz) genehmigt werden. Gleiches gilt für das vor Ort aus der Luft

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 3.5
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

www.umweltbundesamt.de

mittels eines Generators hergestellte Ozon. Antragsteller und Inhaber der Zulassung ist der Verwender vor Ort, so z. B. auch der kommunale und private Betreiber eines Schwimmbades, auf den dadurch zusätzliche hohe Kosten zukommen.

Große Verunsicherung besteht vor allem darin, dass ab September 2015 nur gelistete Biozidprodukte in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Vorschlag von Mitgliedsstaaten und Verbänden über Ausnahmeregelungen für in der Wasseraufbereitung eingesetzte Biozide, die bereits anderweitig z. B. durch europäische Produktnormen reguliert werden, führte bisher zu keinem Ergebnis.

Die Kommission positioniert sich eindeutig hinsichtlich der Bedeutung der Desinfektion für das Schwimm- und Badebeckenwasser, der Beibehaltung der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel und -verfahren sowie des Überlebens auch der kleineren Bäder. Die BWK wird in einer Stellungnahme ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen und den dafür zuständigen Stellen mitteilen.

TOP 6 Brom-Ozon-Verfahren

Der Kommission wird über den Stand der Normung des Brom-Ozon-Verfahrens berichtet. Der zuständige DIN/DVGW Gemeinschaftsunterausschuss „Schwimmbadenwasseraufbereitung“ hat beschlossen, das Brom-Ozon-Verfahren im Rahmen der Normenreihe DIN 19643 als eigenständige Verfahrenskombination (Teil 5 der Norm) aufzunehmen. Eine Textvorlage dazu liegt dem Ausschuss vor, sie wird auf der nächsten Sitzung am 04./05.03.15 im Detail diskutiert werden. Es ist vorgesehen, die Textvorlage danach als Normentwurf zu beschließen.

TOP 7 UBA-Empfehlung zu toxischen Cyanobakterien

Der Kommission wurde der zweite Entwurf der Empfehlung zu toxischen Cyanobakterien vorgelegt. In dieses Dokument wurden die Anmerkungen der Länder eingearbeitet. Die Länder sind mit diesem geänderten Entwurf einverstanden. Auch die Kommission ist mit dem vorliegenden Papier einverstanden.

TOP 8 Neue UBA/BWK-Empfehlung

Auf der letzten Sitzung der Kommission wurde beschlossen, eine vollkommen neue Empfehlung zu hygienischen Anforderungen an die verschiedenen Bädervarianten zu erarbeiten. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe informiert die Kommission über den Stand der Arbeit. So wurden bisher sowohl die Gliederung als auch wichtige Eckpunkte der neuen Empfehlung festgelegt. Die Arbeiten werden kontinuierlich fortgesetzt mit dem Ziel, auf der nächsten Sitzung der BWK einen ersten Entwurf vorzulegen.